

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen
IV B - TLSD 3152



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Bearbeiter:
Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer 3067
Telefon (030) 9020 - 3055
Telefax (030) 902028 – 3055

E-Mail Heiko.Luedtke@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

nachrichtlich

Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße /S+U Jannowitzbrücke

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 04.07.2016

Rundschreiben SenFin IV Nr. 28 /2016

Geldwerter Vorteil bei Gewährung zinsloser Darlehen

Rundschreiben IV Nr. 38/2015

Inhalt:

Hinweise für den Personalservice

- Besonderheiten hinsichtlich der Berücksichtigung eines geldwerten Vorteils bei Gewährung zinsloser Darlehen, insbesondere bei Anwendung der AV Rechtsschutz



I. Allgemeines

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat mit Wirkung des 18.05.2016 die *Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz)* in Kraft gesetzt (s. *Rundschreiben I Nr. 7/2016 der SenInnSport*). Nachfolgend möchte ich Sie über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen die bei Anwendung der AV Rechtsschutz entstehen, informieren. Hierbei habe ich, zum besseren Verständnis, die Begrifflichkeit „Bedienstete“ für Beschäftigte und Beamte aus den AV Rechtsschutz übernommen.

II. Auswirkungen

Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 38/2015 ist, unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen, **vollumfänglich** auch auf die AV Rechtsschutz anzuwenden.

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören nach § 19 Abs. 1 EStG Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 EStG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert (geldwerter Vorteil) bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Hierzu zählen neben Gehältern und Löhnen auch Sachbezüge, die "für" eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.

Eine Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis ist zu bejahen, wenn die Einnahmen dem Empfänger **mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis** zufließen und sich **als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit darstellen**, sich die Leistung des Arbeitgebers also im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist. Eine solche **Gegenleistung liegt nicht vor, wenn die Einnahmen sich** bei objektiver Würdigung aller Umstände **nicht als Entlohnung**, sondern **lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebs-funktionaler Zielsetzungen erweisen** und mithin im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Eine Leistung des Arbeitgebers wird dann aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Bediensteten, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann. **Ist aber – neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – ein nicht unerhebliches Interesse der Bediensteten gegeben, so liegt die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führt zur Lohnzuwendung** (BFH Urteil vom 11.4.2006, VI R 60/02, BStBl II 2006, 691; vom 26.7.2007, VI R 64/06, BStBl II 2007, 892; vom 17.1.2008, VI R 26/06, BStBl II 2008, 378; vom 12.2.2009, VI R 32/08, BStBl II 2009, 462).

Der durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens nach den AV Rechtsschutz bei den Bediensteten entstehende Zinsvorteil ist ebenso wie der Vorteil aus dem eventuellen Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens durch das individuelle Dienstverhältnis der Bediensteten veranlasst. **Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Gewährung dieser Vorteile liegt regelmäßig nicht vor**, da die

Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für den Bediensteten zur Last gelegte Handlungen in erster Linie im Interesse der Bediensteten selbst liegt. Ein damit einhergehendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Verauslagung dieser Kosten im Wege eines zinslosen Darlehens und an einem eventuellen Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens wird zwar nicht verkannt, führt aber nicht dazu, dass das gewichtige Eigeninteresse der Bediensteten an der Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung vernachlässigt werden kann.

In Zweifelsfragen verweise ich auf die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt.

Sofern hier steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, liegt bei Tarifbeschäftigten auch sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gem. § 14 Absatz 1 SGB IV vor.

Im Auftrag

Mayr